

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Islamische Kunstgeschichte und Archäologie/
Islamic Art and Archaeology
Vom 12. April 2013**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-27.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss.....	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 33 Ziele des Studiums	4
§ 34 Studiengangsstruktur.....	5
§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs.....	5
§ 36 Module des Erweiterungsbereichs	7
§ 37 Modul Masterarbeit (MA IKA 06).....	7
§ 38 In-Kraft-Treten	7

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang Islamische Kunstgeschichte und Archäologie/Islamic Art and Archaeology an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vertreter des Fachs Islamische Kunstgeschichte und Archäologie sowie zwei weiteren Vertretern bzw. Vertreterinnen, Dozenten oder Dozentinnen orientalistischer, kunsthistorischer oder archäologischer Fächer. ²Letztere Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. ³Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ⁴Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. ²Die Amtszeit des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.

§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang Islamische Kunstgeschichte und Archäologie/Islamic Art and Archaeology setzt einen einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen, einschlägigen in- oder ausländischen Abschluss voraus. Als einschlägig gilt ein Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger in- oder aus-

ländischer Abschluss aus dem Bereich der Orientalistik, der Kunstgeschichte oder der Archäologie mit einer Prüfungsgesamtnote von mindestens 2,5. ²Anstelle der Note gemäß Satz 1 kann der Nachweis der Zugehörigkeit zu den 30 % Besten eines Abschlussjahres erbracht werden.

- (2) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang Islamische Kunstgeschichte und Archäologie/Islamic Art and Archaeology setzt darüber hinaus Englischkenntnisse voraus, die durch einen Nachweis entsprechend dem Niveau B1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ nachgewiesen werden. ²Bewerberinnen und Bewerber, die über Englischkenntnisse unter dem Niveau B1 verfügen, werden zum Studiengang mit der Auflage zugelassen, diesen Nachweis bis zum Ende des 1. Semesters nachzureichen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann zulassen, dass das Studium bereits vor dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 aufgenommen wird, wenn sich der erfolgreiche Abschluss aus anderen Bescheinigungen ergibt. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen innerhalb des ersten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, wird die bzw. der Studierende aus dem Masterstudium exmatrikuliert. ⁷Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

§ 33 Ziele des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Islamische Kunstgeschichte und Archäologie/Islamic Art and Archaeology führt innerhalb von vier Semestern zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Der Masterstudiengang Islamische Kunstgeschichte und Archäologie/Islamic Art and Archaeology vermittelt folgende wissenschaftliche und berufsqualifizierende Kenntnisse und Kompetenzen:
- Überblick über die Entwicklung der Kunst und materiellen Kultur des islamischen Orients in der Zeit zwischen 600 und 1800, stellenweise auch darüber hinaus bis in die Gegenwart.
 - Kenntnis verschiedener Methoden der wissenschaftlichen Bearbeitung und Deutung Islamischer Kunst; Fähigkeit zur Interpretation von Werken Islamischer Kunst aus ihrem jeweiligen historischen und kulturellen Kontext unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes
 - Fähigkeit zur selbständigen Erschließung und Rezeption einschlägiger Fachliteratur sowie zur Umsetzung der gedanklichen Verarbeitung im mediengestützten Vortrag und in schriftlicher Ausarbeitung
 - Kompetenz im wissenschaftlichen Umgang mit künstlerischen Ausdrucksmitteln im interkulturellen Raum
 - Grundkenntnisse oder Ausbau vorhandener Kenntnisse in einer orientalischen Sprache

§ 34 Studiengangsstruktur

¹Für den Erwerb des Grades Master of Arts in Islamischer Kunstgeschichte und Archäologie sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Hiervon entfallen mindestens 60 ECTS-Punkte auf Module des Kernbereichs, mindestens 30 ECTS-Punkte auf Module des Erweiterungsbereichs und 30 ECTS-Punkte auf das Modul Masterarbeit.

§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs

- (1) ¹Im Kernbereich müssen Module im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten belegt werden. ²Dieser setzt sich aus Vertiefungsmodulen der Islamischen Kunstgeschichte und Archäologie im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten, einem Modul „Wissenschaftliche Praxis“ mit 10 ECTS-Punkten und weiteren Mastermodulen im Umfang von insgesamt mindestens 20 ECTS-Punkten der Islamischen Kunstgeschichte und Archäologie, anderer orientalistischer Fächer, des Fachs Kunstgeschichte oder archäologischer Fächer zusammen.
- (2) ¹Aus der Modulgruppe „Vertiefungsmodule“ des Masterstudiengangs Islamische Kunstgeschichte und Archäologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sind mindestens drei Module mit je 10 ECTS-Punkten nach Wahl der oder des Studierenden zu belegen. ²Die Module beinhalten Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 2 bis 6 Semesterwochenstunden.

Modulnr.	Modulbezeichnung	Wahl-/Pflichtmodul	Lehrveranstaltung	Modulprüfung	ECTS-Punkte
MA IKA 01	Vertiefungsmodul Islamische Kunstgeschichte und Archäologie I	Wahlpflichtmodul	Vorlesung mit Hauptseminar oder Übung mit Hauptseminar	Referat und Hausarbeit	10
MA IKA 02	Vertiefungsmodul Islamische Kunstgeschichte und Archäologie II	Wahlpflichtmodul	Vorlesung mit Hauptseminar oder Übung mit Hauptseminar	Referat und Hausarbeit	10
MA IKA 03	Vertiefungsmodul Islamische Kunstgeschichte und Archäologie III	Wahlpflichtmodul	Vorlesung mit Hauptseminar oder Übung mit Hauptseminar	Referat und Hausarbeit	10
MA IKA 04	Vertiefungsmodul Islamische Kunstgeschichte und Archäologie IV	Wahlpflichtmodul	Vorlesung mit Hauptseminar oder Übung mit Hauptseminar	Referat und Hausarbeit	10

- (3) ¹Das Modul „Wissenschaftliche Praxis (MA IKA 05)“ beinhaltet Exkursionen im Umfang von drei Tagen, ein Kolloquium (im Umfang von 1 Semesterwochenstunde) sowie ein Praktikum im Umfang von insgesamt drei Wochen. ²Das Praktikum kann in einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtung oder einem Wirtschaftsbetrieb, der bzw. die im Bereich Islam, Kunstgeschichte oder Archäologie tätig ist, absolviert oder durch die Teilnahme an einer bauforscherischen oder archäologischen Feldstudie (Grabung oder Survey) erbracht werden. ³Das Praktikum kann kumulativ erbracht werden. ⁴Die Modulprüfung setzt sich aus einem unbenoteten Praktikumsbericht (Bearbeitungsfrist: 12 Wochen) und einem unbenoteten Referat (Prüfungsdauer ca. 20 Minuten) im Kolloquium zusammen.

- (4) ¹Nach Wahl der oder des Studierenden sind weitere Mastermodule im Umfang von insgesamt mindestens 20 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Den Studierenden stehen aus dem Bereich der Islamischen Kunstgeschichte und Archäologie folgende weitere Mastermodule zur Auswahl:

Modulnr.	Modulbezeichnung	Wahl-/Pflichtmodul	Lehrveranstaltung	Modulprüfung	ECTS-Punkte
MA IKA 07	Aufbaumodul Islamische Kunstgeschichte und Archäologie VII	Wahlpflichtmodul	Einführungsseminar, Vorlesung, Übung	Hausarbeit	10
MA IKA 08	Aufbaumodul Islamische Kunstgeschichte und Archäologie VIII	Wahlpflichtmodul	Seminar, Vorlesung, Übung	Referat und Hausarbeit	10
MA IKA 09	Aufbaumodul Islamische Kunstgeschichte und Archäologie IX	Wahlpflichtmodul	Einführungsseminar, Vorlesung oder Übung, Exkursion, Kolloquium	Referat und Hausarbeit	10
MA IKA 10	Aufbaumodul Islamische Kunstgeschichte und Archäologie X	Wahlpflichtmodul	Seminar, Vorlesung oder Übung, Exkursion, Kolloquium	Referat und Hausarbeit	10

³Aufbaumodule der Islamischen Kunstgeschichte und Archäologie beinhalten Seminare, Vorlesungen, Übungen und Kolloquien (Gastvortragsreihen) im Umfang von 1 bis 8 Semesterwochenstunden, sowie Exkursionen im Umfang von bis zu 7 Tagen. ⁴Bei Exkursionen ist die Teilnahme nachzuweisen. ⁵Sofern vier Vertiefungsmodule gemäß Abs. 2 absolviert werden, verringert sich der Umfang der gemäß Satz 1 zu erbringenden Module entsprechend.

⁶Ferner können Module aus den Kernbereichen folgender Masterstudiengänge gewählt werden:

- Masterstudiengang Arabistik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
- Masterstudiengang Iranistik: Sprache, Geschichte, Kultur der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
- Masterstudiengang Islamwissenschaft der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
- Masterstudiengang Turkologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
- Masterstudiengang Kunstgeschichte der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
- Masterstudiengang Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
- Masterstudiengang Archäologie der Römischen Provinzen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
- Masterstudiengang Ur- und frühgeschichtliche Archäologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

⁶Für die Module dieser Modulgruppe gilt die Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind. ⁷Durch die freie Kombination der Modulformate des gewählten Fachs kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.

§ 36 Module des Erweiterungsbereichs

- (1) ¹Im Erweiterungsbereich des Masterstudiengangs Islamische Kunstgeschichte und Archäologie/Islamic Art and Archaeology sind Module anderer Fächer im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Module, die gemäß § 35 Abs. 4 absolviert wurden, können nicht nochmals eingebracht werden. ³Durch die freie Kombination der Modulformate der gewählten Fächer kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.
- (2) Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind.
- (3) Die Prüfungskommission wird auf der Grundlage des bei der Bewerbung einzureichenden Transcript of Records prüfen, welche Grundlagenkenntnisse der oder dem Studierenden in den Bereichen Orientalistik, Archäologie oder Kunstgeschichte fehlen und entsprechende Empfehlungen für die Wahl der Module aussprechen.

§ 37 Modul Masterarbeit (MA IKA 06)

- (1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.
- (2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit wird erteilt, wenn mindestens zwei Vertiefungsmodule Islamische Kunstgeschichte und Archäologie nachgewiesen sind. ²Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren. ³Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) ¹Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, wird die Masterarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie abschließend mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 38 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Ordnung mit Wirkung vom 1. April 2013 in Kraft. ²Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Islamische Kunstgeschichte und Archäologie“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Oktober 2009 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-59.pdf), ge-

ändert durch Satzung vom 9. Juli 2010 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-27.pdf), vorbehaltlich des Absatzes 2, außer Kraft.

- (2) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. Februar 2013 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. April 2013.

Bamberg, 12. April 2013

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 12. April 2013 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. April 2013.